

A decorative graphic consisting of several overlapping, concentric circles in various colors (red, yellow, green, blue, purple) that form a large, irregular circular shape in the center of the page.

VERHALTENS- KODEX

ZUR
KORRUPTIONS-
PRÄVENTION

DER NICHT-VERHANDELBARE WERTEKANON



Antoine Frérot
Vorstandsvorsitzender von Veolia

Und nicht zuletzt bin ich, wie sicherlich auch Sie, nicht nur stolz darauf, was wir tun, sondern auch, wie wir es tun. Aus diesen Gründen fordere ich Sie auf, die ethischen Normen und geltenden Vorschriften, die zum nicht-verhandelbaren Wertekanon unserer Unternehmensgruppe gehören, unter allen Umständen einzuhalten.

„DIE EINHALTUNG VON NORMEN UND VORSCHRIFTEN SCHAFFT VERTRAUEN BEI UNSEREN STAKEHOLDERN.“

Unsere Unternehmensgruppe legt allergrößten Wert darauf, bei sämtlichen Geschäftstätigkeiten die ethischen Normen und geltenden Vorschriften in strengster Weise einzuhalten – und zwar in jedem geografischen und wirtschaftlichen Umfeld.

Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz bedeutet ein nicht hinnehmbares Risiko für unsere gesamte Unternehmensgruppe: für unsere Interessen, unsere Mitarbeiter, unseren Ruf und unsere Erfolge. Die strenge Einhaltung von Normen und Vorschriften schafft Mehrwert, weil wir uns damit das Vertrauen unserer Stakeholder – Mitarbeiter, Aktionäre, Partner und Kunden – sichern.

INHALT

- 4 GELTUNG DES KODEX, BEKANNTMACHUNG UND MITWIRKUNG
- 6 PRÄVENTION UND VERBOT AKTIVER BESTECHUNG UND GLEICHGESTELLTER VERHALTENSWEISEN
- 10 PRÄVENTION UND VERBOT PASSIVER BESTECHUNG UND VON INTERESSEN KONFLIKTEN INNERHALB DER UNTERNEHMENSGRUPPE
- 14 WEITERE RISIKOBEHAFTETE SITUATIONEN MIT BESONDEREN VORSCHRIFTEN
- 18 HINWEISE
- 20 GLOSSAR FÜR DEN VERHALTENSKODEX ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION

VORWORT

Die Unternehmensgruppe Veolia (nachstehend die „Unternehmensgruppe“) hält Ehrlichkeit, Integrität und Loyalität für unverzichtbare Werte, an denen sämtliche Geschäftstätigkeiten auszurichten sind.

Der vorliegende Verhaltenskodex (nachstehend der „Kodex“) beschreibt die Grundsätze und Handlungsweisen, mit denen die Selbstverpflichtung der Unternehmensgruppe verwirklicht werden soll: die vorbehaltlose Prävention jeder Art von Korruption und ähnlicher oder gleichzustellender Verhaltensweisen

sowie die Einhaltung von Vorschriften und bewährten Methoden in diesem Bereich. Der Kodex ist wesentlicher Bestandteil der vorhandenen internen Strategien und Prozesse der Unternehmensgruppe, die ebenfalls einzuhalten sind.

Er gilt für sämtliche Gesellschaften, die von Veolia SA direkt oder indirekt gesteuert werden, und zwar in Frankreich und allen Ländern mit Standorten oder Geschäftstätigkeiten von Veolia, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform (nachfolgend gemeinsam die „Unternehmensgruppe“).

IN AKTION GEGEN KORRUPTION



Die im Kodex enthaltenen Illustrationen stammen aus dem illustrierten Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention, der die Pflichten jedes/jeder Einzelnen erklärt und dabei hilft, risikobehaftete Verhaltensweisen zu erkennen und zu vermeiden. Das Dokument kann auch auf der Intranetseite der Compliance-Abteilung heruntergeladen werden:



1.

GELTUNG DES KODEX, BEKANNTMACHUNG UND MITWIRKUNG

Die Bestimmungen aus dem vorliegenden Kodex gelten direkt und persönlich für alle Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe sowie allgemein für alle Personen, die für die Unternehmensgruppe handeln oder diese vertreten, unabhängig von den Umständen und von dem Land, in dem die entsprechenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe müssen im Rahmen des Möglichen darauf achten, dass jeder Dritte, zu dem die Unternehmensgruppe eine Geschäftsbeziehung unterhält (Lie-

feranten, Kunden, Partner, gemeinnützige Organisationen usw.) die Bestimmungen des Kodex oder mindestens gleichwertige Bestimmungen anwendet.

Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe, die gegen den vorliegenden Kodex verstoßen, bzw. Führungskräfte, die aufgrund offensichtlich mangelnder Kontrolle und Überwachung entsprechende Verstöße zu verantworten haben, können mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Abberufung, Kündigung oder Vertragsbeendigung belegt werden.

GELTUNG DES KODEX BEKANNTMACHUNG UND MITWIRKUNG

Um die Einhaltung des Kodex sicherzustellen, kann die Unternehmensgruppe sämtliche in ihrem Namen oder in ihrer Verantwortung ausgeführten Vorgänge jederzeit genauer untersuchen. Bei diesen Untersuchungen verlangt die Unternehmensgruppe von den Personen in ihrem Weisungsbereich sowie von den Personen, die in ihrem Namen oder Auftrag handeln, dass sie mit ihr und den gegebenenfalls eingesetzten externen Fachleuten zusammenarbeiten. Mangelnde Mitwirkung bei derartigen Untersuchungen kann Disziplinarmaßnahmen oder vertragliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Damit die vorliegenden Bestimmungen korrekt angewendet werden, bietet die Unternehmensgruppe Schulungen an und stellt den betreffenden Personen Ressourcen bereit. Jede/-r Mitarbeiter kann die Inanspruchnahme beantragen, und die hierarchischen und funktionellen Vorgesetzten müssen sicherstellen, dass die Personen in ihrem Weisungsbereich die ihrer

„DER KODEX GILT FÜR ALLE FÜHRUNGSKRÄFTE UND MITARBEITER DER UNTERNEHMENSGRUPPE SOWIE FÜR ALLE PERSONEN, DIE FÜR DIE UNTERNEHMENSGRUPPE HANDELN ODER DIESE VERTRETEN.“

Position entsprechenden Schulungen absolvieren. Zudem verpflichtet sich die Unternehmensgruppe, alle entsprechenden Personen bei der korrekten Anwendung des vorliegenden Kodex zu unterstützen. Somit haben alle Führungskräfte und Mitarbeiter das Recht, ihre Vorgesetzten, die ihnen zugeordneten Compliance-Beauftragten und das Ethik-Komitee bei der Auslegung und Einhaltung ihrer Pflichten um Rat und Hilfe zu bitten. Soweit notwendig und möglich, verpflichtet sich die Unternehmensgruppe, derartige Vorgänge vertraulich zu behandeln.



2. PRÄVENTION UND VERBOT AKTIVER BESTECHUNG UND ÄHNLICHER VERHALTENSWEISEN

a. AKTIVE BESTECHUNG UND ÄHNLICHE VERHALTENSWEISEN

Die Unternehmensgruppe verbietet ausdrücklich jegliche Bestechung sowohl von öffentlichen Subjekten als auch von Unternehmen oder Einzelpersonen sowie sämtliche Handlungen, die derartigen Verhaltensweisen ähneln, insbesondere die unerlaubte Einflussnahme. Die Unternehmensgruppe verbietet ganz allgemein jegliches Verhalten, mit dem als Gegenleistung für einen unerlaubten, versprochenen, gewährten oder vermuteten

Vorteil von einem Dritten eine Gefälligkeit erlangt werden soll.

Im Sinne von Korruption verboten sind insbesondere "Beschleunigungszahlungen", also unerlaubte und/oder versteckte Zahlungen, die einen administrativen Vorgang sicherstellen oder beschleunigen sollen, selbst wenn das zu erreichende Ziel legitim ist.

Ferner verboten sind Gefälligkeitshandlungen, die einem Dritten einen Vorteil verschaffen (z. B. Anstellung, Liefervertrag für Waren oder Dienstleistungen) ohne nachgewiesene wirtschaftliche Rechtfertigung oder außerhalb der gesellschaftlichen oder humanitären Aktivitäten, die die Unternehmensgruppe insbesondere im Rahmen von ihrer Patenschafts- oder Sponsoringtätigkeit ausführt (s. u.).

PRÄVENTION UND VERBOT AKTIVER BESTECHUNG UND ÄHNLICHER VERHALTENSWEISEN

- AKTIVE BESTECHUNG -



Praktischer Hinweis

Wenn Sie über einen Fall von Korruption Kenntnis erlangen, müssen Sie alles in Ihrer Macht Stehende tun, um die Korruption zu verhindern. Gelingt dies nicht, sind Sie verpflichtet, Ihre Vorgesetzten zu informieren oder, falls dies unmöglich ist, das konzerninterne Meldesystem zu nutzen. Haben Sie Zweifel in Bezug auf die Sachlage, können Sie diese vertraulich mit Ihrer/Ihrem Compliance-Beauftragten erörtern.

tigung oder außerhalb der gesellschaftlichen oder humanitären Aktivitäten, die die Unternehmensgruppe insbesondere im Rahmen von ihrer Patenschafts- oder Sponsoringtätigkeit ausführt (s. u.).

b. AUSSCHREIBUNG UND AUFTRAGSERTEILUNG

Die Unternehmensgruppe verzichtet auf jegliche Praktiken, die das Ziel oder das Ergebnis haben, den Marktzugang und die Gleichberechtigung von Bewerbern bei der öffentlichen Vergabe oder den freien und fairen Wettbewerb einzuschränken.

In diesem Sinne ist insbesondere jegliche Handlung verboten, die dazu dient, außerhalb des für die Ausschreibung geltenden reglementarischen oder besonderen Rahmens unberechtigte Informationen von Seiten des Auftraggebers oder im Allgemeinen einen unberechtigten Vorteil zu erlangen.

Untersagt ist ferner jegliche Handlung, die den Wettbewerb behindert oder einschränken soll, insbesondere in Form von unerlaubten Absprachen mit einem oder mehreren Bewerbern oder von anderen wettbewerbswidrigen Praktiken.

PRÄVENTION UND VERBOT AKTIVER BESTECHUNG UND ÄHNLICHER VERHALTENSWEISEN

PRÄVENTION UND VERBOT AKTIVER BESTECHUNG UND ÄHNLICHER VERHALTENSWEISEN

- ÜBERGABE VON GESCHENKEN/EINLADUNGEN -



Praktischer Hinweis

Alle Mitarbeiter und Führungskräfte müssen äußerst vorsichtig sein. Vor jeder Übergabe von Geschenken oder Einladungen müssen Sie in jedem Fall so weit möglich (anhand von Website, Vertragsdokumenten, ...) prüfen, ob der Empfänger diese grundsätzlich annehmen darf. Bei Fragen zur Auslegung der geltenden Regeln zögern Sie nicht, sich an die/den Compliance-Beauftragte/-n zu wenden.

c. POLITISCHE AKTIVITÄTEN UND BEITRÄGE

Die Unternehmensgruppe verzichtet auf jegliche politische Aktivitäten bzw. Beiträge an politische Parteien oder an Kandidaten für Wahlen. Unter keinen Umständen dürfen Führungskräfte, Mitarbeiter oder Dritte die Unternehmensgruppe zu solchen Aktivitäten oder Beiträgen verpflichten oder deren Mittel nutzen.

Zu den betroffenen politischen Aktivitäten und Zuwendungen gehören insbesondere

Mitgliedschaften, Vorteile sowie Geld- oder Sachspenden zugunsten einer politischen Partei oder Organisation oder aber einer Person, die für eine lokale oder nationale politische Kampagne eingesetzt wird.

d. DRITTEN (KUNDEN, LIEFERANTEN, PARTNERN, ÖFFENTLICHEN ODER PRIVATEN RECHTSSUBJEKTEN) ANGEBOTENE GESCHENKE UND EINLADUNGEN

Führungskräfte und Mitarbeiter der Un-

ternehmensgruppe sowie in deren Namen und Auftrag handelnde Dritte können sich dazu veranlasst sehen, als Ausdruck von Höflichkeit ihren Geschäftspartnern Geschenke oder Einladungen anzubieten. Die Gebenden dürfen dies ausschließlich im Interesse der Unternehmensgruppe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Berechtigungen und zugunsten einer bestimmten, bekannten Person tun. Sie müssen klarstellen, dass das Geschenk oder die Einladung von der Unternehmensgruppe stammt.

– Sie müssen mit Augenmaß handeln und die geschäftlichen Umstände, die das Geschenk oder die Einladung rechtfertigen, sowie die Funktion der Person, die das Geschenk oder die Einladung erhält, berücksichtigen. Diese Geschenke oder Einladungen müssen nach Art und Wert angemessen und durch die Unternehmensgruppe sowie die empfangende Person öffentlich vertretbar sein. Sie dürfen nicht die Annahme zulassen, dass sie sich auf eine die Unternehmensgruppe betreffende Entscheidung ausgewirkt haben.

– Führungskräfte und Mitarbeiter müssen zudem streng darauf achten, dass die Art und der Wert der Geschenke und Einladungen den lokalen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die empfangende Person ein öffentliches und/oder gewähltes Amt ausübt.

– Die Unternehmensgruppe verbietet ausdrücklich das Angebot von Geschenken oder Einladungen, wenn deren Existenz verborgen werden soll, wenn deren Art den guten Sitten zuwiderlaufen könnte oder wenn es sich um Geld oder Geldäquivalente (Bargeld, Geschenkgutscheine, Reise-gutscheine, handelbare Güter, Darlehen usw.) handelt.

Die Geschäftsführung einzelner Gesellschaften oder die lokalen Verantwortlichen können im Rahmen des vorliegenden Kodex und gegebenenfalls der geltenden rechtlichen Vorschriften nach Weisung der höheren hierarchischen Ebene und mit Zustimmung des/der Compliance-Beauftragten verbindliche oder der Orientierung dienende Höchstgrenzen festlegen.



3. PRÄVENTION UND VERBOT PASSIVER BESTECHUNG UND VON INTERESSENKONFLIKTEN INNERHALB DER UNTERNEHMENSGRUPPE

a. PASSIVE BESTECHUNG

Die Unternehmensgruppe verbietet ausdrücklich allen Führungskräften und Mitarbeitern sowie Dritten, die in ihrem Namen oder Auftrag handeln, jede Form der passiven Bestechung, also der Forderung oder Annahme eines unerlaubten oder verdeckten Vorteils, unabhängig von dessen Art oder Wert, als Gegenleistung für eine vorteilhafte Handlung vonseiten der Unternehmensgruppe oder eines Dritten.

b. INTERESSENKONFLIKTE

Im Namen der Unternehmensgruppe getroffene Entscheidungen dürfen nicht von scheinbaren oder tatsächlichen Interessenkonflikten beeinflusst sein. Interessenkonflikte können insbesondere dann auftreten, wenn persönliche Interessen (finanzieller/familiärer Art) von Führungskräften oder Mitarbeitern der Unternehmensgruppe oder von Dritten, die in deren Namen oder Auftrag handeln, möglicherweise oder tatsächlich von einer Angelegenheit betroffen sind, mit der sich die betreffende Person im Rahmen ihrer Funktion für die Unternehmensgruppe beschäftigt.

PRÄVENTION UND VERBOT PASSIVER BESTECHUNG UND VON INTERESSENKONFLIKTEN INNERHALB DER UNTERNEHMENSGRUPPE

- PASSIVE BESTECHUNG -



Praktischer Hinweis

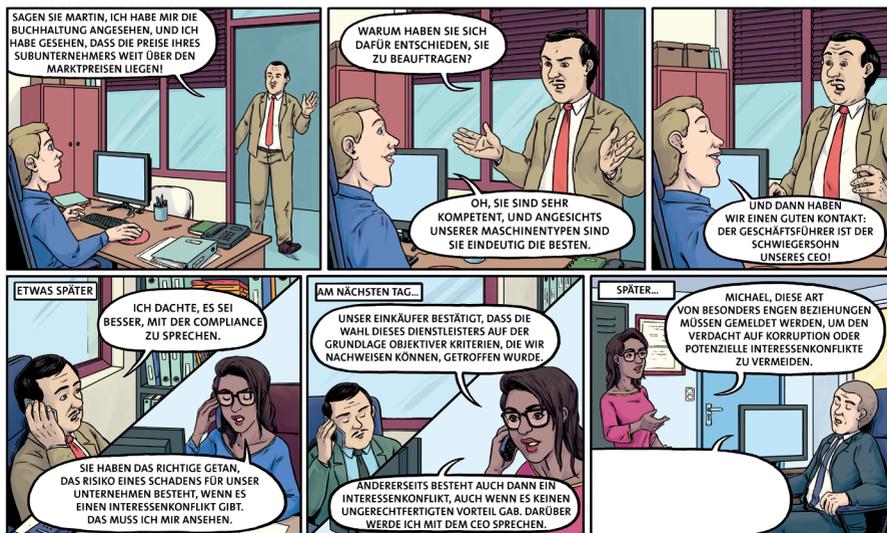
Wenn Sie sich einem derartigen Fall von Korruption gegenübersehen, müssen Sie alles in Ihrer Macht Stehende tun, um die Bestechung zu verhindern. Die Geschäftsführung von Veolia handelt korrekt und weist die internen Abteilungen an, ein gerechtes, ausgeglichenes Angebot zu unterbreiten, um das Recyclingunternehmen nicht überzubezahlen und zu verhindern, dass weitere Kollegen auf diese Art und Weise angesprochen werden. Haben Sie Zweifel in Bezug auf die Sachlage, können Sie diese vertraulich mit Ihrer/Ihrem Compliance-Beauftragten erörtern.

Jede Person, die in solche Umstände geraten könnte, muss vor jeglicher Handlung oder zumindest, sobald sie Kenntnis vom Interessenkonflikt erhält, schriftlich und unverzüglich ihre hierarchischen Vorgesetzten darüber informieren und auf jegliche Handlung verzichten, bis ihr eine ausdrückliche (gegebenenfalls Bedingungen unterliegende) Genehmigung vorliegt. Wenn der Interessenkonflikt Führungskräfte oder Vorgesetzte betrifft, darf diese Erlaubnis nur nach ausdrücklicher Nachfrage bei der/dem Compliance-Beauftragten oder bei der konzernweiten Compliance-Leitung ausgestellt werden.

In Fällen, die eine besondere Vertraulichkeit rechtfertigen (insbesondere bei Angelegenheiten, die das Privatleben betreffen), kann sich die vom Interessenkonflikt betroffene Person direkt an ihre/-n Compliance-Beauftragte/-n oder das Ethik-Komitee wenden.

PRÄVENTION UND VERBOT PASSIVER BESTECHUNG UND VON INTERESSENKONFLIKTEN INNERHALB DER UNTERNEHMENSGRUPPE

- INTERESSENKONFLIKT -



Praktischer Hinweis

Sobald bei einem Interessenkonflikt der geringste Zweifel besteht, ist es äußerst wichtig, die Situation mit den Vorgesetzten und gegebenenfalls mit dem/der Compliance-Beauftragten zu erörtern. Der Umgang mit einem Interessenkonflikt darf in keinem Fall ausschließlich auf dem guten Glauben der betroffenen Personen beruhen. Vielmehr müssen die Situation und die angewandten Lösungen schriftlich (zum Beispiel in Form eines internen Memos) dokumentiert und durch einen Dritten (Compliance- oder Personalabteilung) objektiv untersucht werden.

Die Unternehmensgruppe verpflichtet sich, die Angelegenheit streng vertraulich zu untersuchen und dabei zu helfen, dass die Interessen der Unternehmensgruppe und der betroffenen Person bei der Lösung des Interessenkonflikts möglichst stark geschützt werden.

c. ERHALTENE GESCHENKE UND EINLADUNGEN

Führungskräfte und Mitarbeiter sowie im Namen und Auftrag der Unternehmens-

gruppe handelnde Dritte können sich vorbehaltlich nachstehender Regeln dazu veranlasst sehen, als Ausdruck der Höflichkeit von ihren Geschäftspartnern Geschenke oder Einladungen anzunehmen. Die Unternehmensgruppe verbietet ausdrücklich:

- jede Art der Forderung nach Geschenken oder Einladungen
- jegliche Geschenke oder Einladungen, die verdeckt oder durch eine unbekannte oder nicht genau identifizierte Person erfolgen
- jegliche Geschenke und Einladungen in Bargeld oder Geldäquivalenten (zum Bei-

PRÄVENTION UND VERBOT PASSIVER BESTECHUNG UND VON INTERESSENKONFLIKTEN INNERHALB DER UNTERNEHMENSGRUPPE

spiel in Form von Geschenkgutscheinen oder handelbaren Gütern)

– jegliche Geschenke und Einladungen, die (insbesondere aufgrund ihres Werts, ihrer Art oder der anbietenden oder empfangenden Person) gegen geltende lokale Vorschriften verstoßen

– jegliche Geschenke und Einladungen, die gegen die guten Sitten verstoßen

Zudem dürfen Geschenke und Einladungen nur dann angenommen werden, wenn ihr Wert und ihre Art angesichts der Umstände und der anbietenden oder empfangenden Person angemessen sind. Sie müssen in jedem Fall durch die anbietende sowie die empfangende Person öffentlich vertretbar sein. Die Geschäftsführung einzelner Gesellschaften oder die lokalen Verantwortlichen können im Rahmen des vorliegenden Kodex und gegebenenfalls der geltenden rechtlichen Vorschriften nach Weisung der höheren hierarchischen Ebene und mit Zustimmung des/der Compliance-Beauf-

„GESCHENKE UND EINLADUNGEN DÜRFEN NUR DANN ANGENOMMEN WERDEN, WENN IHR WERT UND IHRE ART ANGEMESSEN SIND.“

tragten verbindliche oder der Orientierung dienende Höchstgrenzen festlegen.

Personen, denen (insbesondere in Bezug auf Wert, Art oder Umstände) fragwürdige Geschenke und Einladungen angeboten werden, müssen dies unverzüglich ihren Vorgesetzten oder gegebenenfalls dem/der Compliance-Beauftragten melden. Nicht den vorstehenden Regeln entsprechende Geschenke und Einladungen müssen verweigert werden. Gegebenenfalls ist das Geschenk zurückzugeben (der/die Compliance-Beauftragte untersucht mit den Vorgesetzten die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn sich die Rückgabe praktisch oder nach vernünftigem Ermessen als unmöglich erweist).



4. WEITERE RISIKOBEHAFTETE SITUATIONEN MIT BESONDEREN VORSCHRIFTEN

a. PATENSCHAFT UND SPONSORING

Bei Sponsoring und Patenschaften handelt es sich um eine Unterstützung in Form von Geld oder Sachleistungen für nicht gewerbliche Zwecke (gemeinnütziger, humanitärer, sozialer, kultureller Art usw.) zugunsten von Veranstaltungen oder Organisationen. Derartige Maßnahmen im Namen oder Auftrag der Unternehmensgruppe dürfen ausschließlich in dem Rahmen erfolgen, den die internen Strategien und Verfahren der Unternehmensgruppe vorsehen, und unterliegen insbesondere einer vorherigen Genehmigung. Die Maßnahmen dürfen ausschließlich

dazu dienen, die Marke oder den Ruf der Unternehmensgruppe zu fördern, und nur mit und/oder zum Vorteil von legitimen Organisationen durchgeführt werden, bei denen nicht das Risiko besteht, dass ihr Ruf in ethischer Hinsicht in Frage gestellt wird.

Die Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe müssen streng darauf achten, dass Maßnahmen im Rahmen von Sponsoring und Patenschaften nicht zugunsten persönlicher Interessen von Dritten und insbesondere von Personen, die ein öffentliches Amt inne haben oder bekanntermaßen oder möglicherweise für ein solches Amt kandidieren, missbraucht werden können. In Zweifelsfällen ist das Vorhaben unverzüglich abzubrechen und der/die Compliance-Beauftragte zu informieren.

WEITERE RISIKOBEHAFTETE SITUATIONEN MIT BESONDEREN VORSCHRIFTEN

b. INTERESSENVERTRETUNG (LOBBYARBEIT)

Die Lobbyarbeit umfasst Aktivitäten zur Interessenvertretung bei öffentlichen Stellen mit dem Ziel, den Ruf, die Produkte und die Dienstleistungen der Unternehmensgruppe oder von deren Gesellschaften oder Einheiten zu bewerben. Die Interessenvertretung erfolgt durch Führungskräfte oder Mitarbeiter der Unternehmensgruppe oder durch Dritte, die im Rahmen eines vertraglichen Auftrags für die Unternehmensgruppe handeln. Die Integrität der Person muss gegebenenfalls gemäß den im folgenden Teil (c) beschriebenen Verfahren bewertet werden. Unabhängig davon, wie die Interessenvertretung bezeichnet wird, muss sie auf eine Art und Weise erfolgen, die den ethischen Werten, den lokalen Vorschriften, den konzerneigenen Prozessen und dem vorliegenden Kodex entspricht. Jedes Risiko einer unerlaubten Einflussnahme ist streng zu vermeiden.

Die Interessenvertreter müssen gegenüber Gesprächspartnern und Dritten klarstellen, dass sie im Namen der Unternehmensgruppe handeln. Sie müssen mit Bedacht jegliche Vermischung mit anderen Aktivitäten vermeiden, die sie möglicherweise privat, beruflich oder im Rahmen eines (verbandsbezogenen, politischen oder gewerkschaftlichen) Auftrags ausüben.

Gegenüber Gesprächspartnern und von deren direkter Umgebung müssen die im Namen der Unternehmensgruppe handelnden Interessenvertreter auf jeden

Versuch verzichten, auf betrügerische Art und Weise Informationen zu erhalten oder vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zu verbreiten.

In gewissen Ländern oder gegenüber bestimmten Personen oder nationalen oder internationalen Einrichtungen sind für die Tätigkeit der Interessenvertretung Pflichten vorgeschrieben, insbesondere in Bezug auf die Personen, die diese Aufgabe übernehmen, auf die Art und Weise der Aufgabe und auf die Gesprächspartner (insbesondere Abgeordnete und Volksvertreter). Alle für die Interessenvertretung Verantwortlichen (ob Führungskräfte oder Mitarbeiter der Unternehmensgruppe oder Dritte) müssen prüfen, ob für die betreffende Aufgabe entsprechende Vorschriften gelten, und gegebenenfalls deren strenge Einhaltung sicherstellen.

c. GESCHÄFTSVERMITTLER, LIEFERANTEN UND GESCHÄFTSPARTNER

Die Unternehmensgruppe erwartet, dass die Tätigkeit ihrer Geschäftspartner (Kunden, Lieferanten, Dienstleister, Geschäftsvertreter usw.) für sie kein Risiko darstellt, insbesondere bei Verstoß durch die Genannten gegen internationale und nationale Vorschriften und gegen die anerkannte gute Praxis im Bereich der Prävention von Korruption und gleichgestellten Verhaltensweisen.

In diesem Zusammenhang müssen die Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe sicherstellen, dass jede

WEITERE RISIKOBEHAFTETE SITUATIONEN MIT BESONDEREN VORSCHRIFTEN

- LOBBYARBEIT -



Praktischer Hinweis

Sobald Sie den geringsten Zweifel in Bezug auf einen eventuellen Verstoß gegen die lokalen Vorschriften oder konzerninterne Regeln und Normen haben, ist es äußerst wichtig, dass Sie diese Situation mit Vorgesetzten und gegebenenfalls mit dem/der Compliance-Beauftragten erörtern.

Geschäftsbeziehung mit den genannten Partnern im Vorhinein im Hinblick auf das damit zusammenhängende Risiko insbesondere im Bereich von Korruption und gleichgestellten Verhaltensweisen nach vernünftigem Ermessen überprüft wird.

d. REGELN FÜR DIE RECHNUNGS- UND FINANZKONTROLLE

Die von der Unternehmensgruppe im Bereich der Rechnungs- und Finanzkontrolle

festgelegten Normen und Prozesse sollen insbesondere sicherstellen, dass Bücher, Register und Konten nicht zur Verdeckung unrechtmäßiger Handlungen – vor allem von Bestechung und unerlaubter Einflussnahme – verwendet werden. In diesem Sinne müssen alle im Namen der Unternehmensgruppe gewährten Zahlungen und Vorteile einen rechtmäßigen und klar bestimmten Zweck haben und zugunsten bekannter wirtschaftlicher Eigentümer erfolgen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- internationale Vorschriften bezüglich Sanktionen, Embargos, Verhinderung von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung
- entsprechend den konzerninternen Prozessen erlassene (Bank-)Vollmachten
- Prozesse für Freigabe/Genehmigung (Bestellung, Lieferung, Zahlung) und Rechnungslegung, wie sie in den konzernweit geltenden Anweisungen für den Einkauf beschrieben sind

Verdeckte Zahlungen, die nicht in den Büchern erfasst sind, sowie Zahlungen, die vorsätzlich falsche Angaben zu Verwendungszweck oder Begünstigten enthalten oder deren wirtschaftlicher Eigentümer nicht genau bekannt ist, sind verboten. Diese Regel erstreckt sich auch auf strengstens verbotene Zahlungen in Bargeld oder Bargeldäquivalenten (Edelmetallen, Wertpapieren, Aktien usw.) oder in Sachwerten. Ausnahmen sind lokale besondere Situationen,

die im Vorhinein von der konzernweiten Finanz- sowie Compliance-Abteilung ausdrücklich genehmigt wurden.

So weit möglich muss jede für eine Zahlung zuständige Person sicherstellen, dass sich die Begünstigten an die geltenden Gesetze und Vorschriften halten. Die von der Unternehmensgruppe zugelassenen Zahlungsmodalitäten dürfen auf keinen Fall darauf abzielen, derartige Gesetze und Vorschriften zu umgehen. Jede Zahlung muss in dem Land erfolgen, in dem der Leistungserbringer tatsächlich seinen Sitz hat oder in dem die Leistung erbracht wird. Ausnahmen müssen von der konzernweiten Finanz- sowie Compliance-Abteilung ausdrücklich genehmigt werden.



5. HINWEISE

Führungskräfte und Mitarbeiter sowie externe oder temporäre Mitarbeitende der Unternehmensgruppe, die einen Verstoß gegen die vorstehenden Regeln feststellen oder aus gutem Grund vermuten, können die Unternehmensgruppe auf einem der folgenden Wege darüber in Kenntnis setzen:

- über die normale Hierarchie
- über die Anrufung des Ethik-Komitees als Meldestelle der Unternehmensgruppe

Die Unternehmensgruppe verpflichtet sich, die einzelnen Bestandteile solcher Hinweise und insbesondere die Identität der meldenden Person und gegebenenfalls der gemeldeten Person sowie die gemeldeten Tatsachen vertraulich zu behandeln. Vorbehaltlich der möglicherweise anwendbaren Beschränkungen durch lokale Vorschriften bietet das Meldeverfahren bei Bedarf auch die Möglichkeit, anonym zu bleiben. Die Unternehmensgruppe verpflichtet sich,

„DIE UNTERNEHMENSGRUPPE VERPFLICHTET SICH, DIE EINZELNEN BESTANDTEILE SOLCHER MELDUNGEN UND INSBESONDERE DIE IDENTITÄT DER MELDENDEN PERSON UND GEBEBENENFALLS DER GEMELDETEN PERSON SOWIE DIE GEMELDETEN TATSACHEN VERTRAULICH ZU BEHADELN.“

in solchen Fällen (außer bei erwiesener böswilliger Absicht der meldenden Person) keine Maßnahmen für die Identifizierung der meldenden Person zu ergreifen.

Außerdem verbietet die Unternehmensgruppe Maßnahmen (insbesondere disziplinarer und beruflicher Art) zuungunsten einer Person, die in gutem Glauben eine Meldung macht. Dies gilt unabhängig von den Folgen der Meldung und auch,

- HINWEISE -



Praktischer Hinweis

Im Fall einer internen Meldung kann die meldende Person auf Wunsch anonym bleiben, auch wenn die Unternehmensgruppe dies nicht empfiehlt, da es die Überprüfung der gemeldeten Tatsachen erschwert. In jedem Fall wird bei gutgläubigen Meldungen die Vertraulichkeit streng gewahrt.

wenn sich die gemeldeten Tatsachen als unzutreffend erweisen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gruppe in Fällen, in denen der Hinweisgeber für den gemeldeten Sachverhalt haftbar gemacht werden kann, die Existenz der Meldung und die anschließende Mitarbeit des Mitarbeiters bei der Bearbeitung des Falles und seine möglichen Folgen zu berücksichtigen.

Angehörige der Unternehmensgruppe, die das vorstehend beschriebene Meldeverfahren missbrauchen, insbesondere indem sie Meldungen in böswilliger Absicht vornehmen (Böswilligkeit, Diffamierung oder eindeutig falsche oder wiederholte Anschuldigungen) haben mit Disziplinarmaßnahmen und je nach geltendem Recht auch mit Strafverfolgung zu rechnen.

GLOSSAR FÜR DEN VERHALTENSKODEX ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION

AKTIVE BESTECHUNG

Aktive Bestechung ist das direkte oder indirekte Angebot oder Versprechen einer Zahlung oder eines Vorteils zugunsten eines öffentlichen oder privaten Subjekts als Gegenleistung für ein Versprechen, einen Verzicht oder eine Begünstigung.

ÄHNLICHE VERHALTENSWEISEN

Ähnliche Verhaltensweisen sind alle Handlungen, die die Redlichkeitspflicht verletzen, zum Beispiel unerlaubte Einflussnahme, Interessenvermischung, Unterschlagung öffentlicher und anderer Gelder und/oder Günstlingswirtschaft.

COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE/-R

Compliance-Beauftragte sind die zuständigen Personen, die von der Compliance-Abteilung in den verschiedenen Geschäftsbereichen, Gebieten oder Ländern ernannt werden.

DRITTE

Zu Dritten zählen Kunden, Lieferanten und andere Geschäftspartner der Unternehmensgruppe sowie natürliche oder juristische Personen und öffentliche oder private Rechtssubjekte, die nicht zur Unternehmensgruppe gehören, unabhängig vom Bestehen eines Vertragsverhältnisses.

EINLADUNG

Eine Einladung ist das Angebot der Teilnahme an einer Veranstaltung, einer Konferenz, einer Reise, einem Essen.

EVALUIERUNGSVERFAHREN

Evaluierungsverfahren heißen die regelmäßigen, nach vernünftigem Ermessen durchgeführten Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen in der Unternehmensgruppe, bei denen Dritte identifiziert und die Risiken festgestellt werden, die die Unternehmensgruppe durch die Geschäftsbeziehung zu besagten Dritten eingeht.

GESCHÄFTSBEZIEHUNG

Eine Geschäftsbeziehung ist ein berufliches oder geschäftliches Verhältnis, das auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Sie kann vertraglich geregelt sein.

GESCHÄFTSVERMITTLER

Als Geschäftsvermittler bezeichnet man eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen geschäftlicher Verhandlungen tätig wird, um den Abschluss eines oder mehrerer Verträge zu erleichtern.

GESCHENK

Unter Geschenken versteht man Vorteile, Güter oder Dienstleistungen jeglicher Art, die einen Geldwert haben und freiwillig und kostenlos sowie direkt oder indirekt übertragen werden. Es kann sich um Bargeld oder Bargeldäquivalente, Artikel, Geschenkgutscheine, bewegliche Güter, Immobilien usw. handeln.

INTERESSENKONFLIKT

Bei einem Interessenkonflikt steht das persönliche Interesse von internen oder externen Mitarbeitenden der Unternehmensgruppe

GLOSSAR FÜR DEN VERHALTENSKODEX ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION

den Interessen der Unternehmensgruppe entgegen. Es kann sich um finanzielle, berufliche, familiäre oder andere Interessen handeln.

LIEFERANTEN

Lieferanten bzw. Auftragnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die der Unternehmensgruppe Waren oder Dienstleistungen bereitstellen.

ÖFFENTLICHE VERGABE

Die öffentliche Vergabe bezieht sich auf öffentliche Aufträge, Konzessionsverträge und sonstige Verträge, mit denen ein Bedürfnis des Gemeinwohls bedient werden soll.

PARTNER

Dabei handelt es sich um Personen, mit denen die Unternehmensgruppe Synergien nutzt, um eine oder mehrere geschäftliche Vorgänge im Rahmen eines oder mehrerer Verträge durchzuführen.

PASSIVE BESTECHUNG

Passive Bestechung ist die direkte oder indirekte Annahme oder Entgegennahme einer Zahlung oder eines Vorteils vonseiten eines öffentlichen oder privaten Subjekts als Gegenleistung für ein Versprechen, einen Verzicht oder eine Begünstigung.

PATENSCHAFT

Im Rahmen einer Schirmherrschaft werden gemeinnützige Organisationen oder Zwecke

(Stiftungen, Vereine, ...) durch eine Spende in Form eines Geldbetrags, von beweglichen Gütern, von Immobilien oder von Darlehen unterstützt.

POLITISCH EXPONIERTE PERSON (PEP)

Eine politisch exponierte Person ist eine natürliche Person, die ein öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat oder in einem engen Verhältnis zu einem solchen öffentlichen Subjekt steht.

SPONSORING

Beim Sponsoring wird ein Projekt im Bereich Bildung, Kultur, Wissenschaft, Gesellschaft, humanitäres Engagement oder Sport mit dem Ziel unterstützt, den Ruf der Unternehmensgruppe Veolia oder einer Tochtergesellschaft zu fördern.

TAGESGESCHÄFT

Das Tagesgeschäft umfasst die regelmäßig ausgeführten Geschäftsvorgänge oder Aufgaben, mit denen die Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe ausgeübt wird.

UNERLAUBTE EINFLUSSNAHME

Unerlaubte Einflussnahme ist die Nutzung oder der Missbrauch von tatsächlichem oder vermeintlichem Einfluss mit dem Ziel, von einer öffentlichen (nationalen oder internationalen) Stelle Auszeichnungen, Arbeitsplätze, Aufträge, Steuerbefreiungen oder sonstige Vorteile zu erlangen.

GLOSSAR FÜR DEN VERHALTENSKODEX ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION

UNTERNEHMENSGRUPPE

Der Begriff der Unternehmensgruppe umfasst die Gesellschaft Veolia Environnement sowie sämtliche direkt oder indirekt angegliederten Tochtergesellschaften.

WETTBEWERBSWIDRIGE PRAKTIKEN

Wettbewerbswidrige Praktiken sind Handlungen, die den Wettbewerb einschränken oder verfälschen sollen und somit gegen die Vorschriften für Transparenz, Fairness und Gleichheit im Wettbewerb verstoßen. Es kann sich insbesondere um ausdrückliche oder stillschweigende Absprachen, abgestimmte Verhaltensweisen oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung handeln, womit die Mitbewerber abgewehrt werden sollen.

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER

Wirtschaftlicher Eigentümer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die Vermögenswerte direkt oder indirekt kontrolliert und für die die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens ausgeführt werden.

Bildarchiv Veolia: Bryan Spear, Rodolphe Escher,
Olivier Guerrin, Christophe Daguët, Salah Benacer,
Getty Images : JohnnyGreig, Monty Rakusen, Silvia Jansen, Szepy

Grafikkonzept: Grafikstudio Veolia
Deutsche Version: Veolia Deutschland GmbH
Veröffentlichung: September 2020

Veolia Environnement

Verwaltungssitz

30, rue Madeleine Vionnet - 93300 Aubervilliers - Frankreich

Geschäftssitz

21, rue de la Boétie - 75008 Paris - Frankreich

www.veolia.com

Veolia Deutschland GmbH

Unter den Linden 21 - 10117 Berlin - Deutschland

www.veolia.de